

Gesellschaftsvertrag

der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wirtschaftsförderung Kreis Kleve
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

2. Sitz der Gesellschaft ist 47533 Kleve

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Kleve insbesondere durch Förderung von Industrie, Gewerbe und Naherholung.

Im einzelnen sind das insbesondere folgende Aufgaben:

1. Werbung und Unterstützung von Gewerbeansiedlungen aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Kleve sowie Förderung des Flugplatzes Weeze-Laarbruch zu einem Flugplatz mit ziviler Nutzung für den allgemeinen Verkehr.
2. Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Erschließung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Bebauung von Grundstücken und Verpachtung für gewerbliche Zwecke;
3. Unterstützung und Beratung von ansässigen oder anzusiedelnden Unternehmen insbesondere bei der Beschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Arbeitskräften und Wohnungen;
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen, abzuschließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage und Kündigung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 250.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzigtausend).

2. Von diesem Stammkapital übernimmt:

der **Kreis Kleve**

eine Stammeinlage von 250.000,-- DM

3. Die übrigen Gebietskörperschaften des Kreises Kleve sollen als weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten können.

Ein Beitritt soll möglich sein bis zur nachfolgenden Aufteilung des Stammkapitals:

a) Kreis Kleve	51 %
b) Gemeinde Bedburg-Hau	2 %
c) Stadt Emmerich	5 %
d) Stadt Geldern	5 %
e) Stadt Goch	5 %
f) Gemeinde Issum	2 %
g) Stadt Kalkar	2 %
h) Gemeinde Kerken	2 %
i) Stadt Kevelaer	5 %
j) Stadt Kleve	7 %
k) Gemeinde Kranenburg	2 %
l) Stadt Rees	2 %
m) Gemeinde Rheurdt	2 %
n) Stadt Straelen	2 %
o) Gemeinde Uedem	2 %
p) Gemeinde Wachtendonk	2 %
q) Gemeinde Weeze	2 %

4. Der Kreis Kleve verpflichtet sich, soweit die vorstehend genannten Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten wollen, seinen Gesellschaftsanteil von 250.000,-- DM entsprechend zu teilen und bis zur vorgenannten Grenze an die eintretenden Gesellschafter unentgeltlich zu übertragen.

Alle Gesellschafter stimmen einer solchen Teilung und Übertragung zu.

5. Im übrigen bedarf die Übertragung und Teilung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

6. Jeder Gesellschafter aus dem Kreis der Städte und Gemeinden kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates kündigen.

7. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters ist vielmehr in der erforderlichen Form unent-

geltlich auf den Kreis Kleve zu übertragen, und zwar mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Der ausscheidende Gesellschafter hat die Verlustanteile gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrages, die auf seine Beteiligung für das Geschäftsjahr entfallen, auf dessen Ende er gekündigt hat, zu tragen.

§ 5

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung nur beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht, insbesondere wenn ein Gesellschafter die Zweckbestimmung der Gesellschaft gemäß § 2 gefährdet.

In diesem Fall erfolgt die Einziehung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, daß der Anteil an die Gesellschaft oder an von ihr zu benennende Gesellschafter abzutreten ist.
4. In allen Fällen der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, das dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils - höchstens jedoch dem Nennbetrag des Geschäftsanteils - entspricht. Die Höhe der Abfindung ist jedoch in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der betreffende Gesellschafter auf die Stammeinlage einbezahlt hat.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf in § 4 dieses Gesellschaftsvertrages bereits vorgesehene Gesellschafter.
2. Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat

■ die Geschäftsführung

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, und zwar unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung. Entscheidend ist das Datum der Absendung. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, telefonisch, telegrafisch, per Telex oder Telefax ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit diesem Verfahren einverstanden sind.
2. Die Gesellschafter werden, soweit sie öffentliche Gebietskörperschaften sind, in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch einen Vertreter entsprechend der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung vertreten.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter, die ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
4. In der Gesellschafterversammlung gewähren je DM 100,-- eines Geschäftsanteils eine Stimme.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist unter Beachtung der Frist des § 42 a GmbHG unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses einzuberufen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres.

Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, der bzw. die über Geschäftsanteile von mind. 10 (zehn) % des Stammkapitals verfügen, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 60 (sechzig) % aller Stimmen vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der schriftlichen Einladung hingewiesen worden ist.

6. Die Gesellschafter sind berechtigt, weitere Anträge zur mitgeteilten Tagesordnung zu stellen, wenn diese schriftlich und mit Erläuterungen versehen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Geschäftsführung hat diese Änderung den übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine höhere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Abweichende Stimmverhältnisse gelten für:

- a) Auflösung der Gesellschaft (3/4 des stimmberechtigten Kapitals)

- b) Veräußerung des Unternehmens oder Beteiligung an oder Zusammenschluß mit anderen Unternehmen (2/3 des stimmberechtigten Kapitals)
 - c) Erhöhung des Stammkapitals (2/3 des stimmberechtigten Kapitals), es sei denn, daß einer der Gesellschafter erklärt, daß er die Stammeinlage für die Kapitalerhöhung leistet.
8. Über den Verlauf jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle gefaßten Beschlüsse mit den dazu abgegebenen Stimmen aufzunehmen sind. Allen Gesellschaftern ist innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung dieses Protokolls zu übersenden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesellschafter Widerspruch gegen dessen Richtigkeit eingelegt wird.
9. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, sofern nicht von der Gesellschafterversammlung etwas anderes beschlossen wird.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ihrer Entscheidung unterliegen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- d) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- e) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- g) die Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
- h) die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie den Zusammenschluß mit anderen Unternehmen,
- i) die Wahl des Aufsichtsrates,
- j) die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen,
- k) die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht nach Eintritt aller Gesellschafter aus 25 (fünfundzwanzig) ordentlichen Mitgliedern.

Von den 25 Mitgliedern werden 9 (neun) Mitglieder durch den Kreis Kleve und die übrigen 16 Mitglieder durch die Gesellschafter aus dem Kreis der Städte und Gemeinden benannt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestellt:

- a) durch Beschluß des Kreistages 9 Mitglieder, und
 - b) die übrigen 16 Mitglieder durch Beschluß der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der übrigen Gesellschafter aus dem Kreis der Städte und Gemeinden, und zwar wie folgt: Jeder der Gesellschafter aus dem Kreis der Städte und Gemeinden hat das Vorschlagsrecht für eines der übrigen 16 Mitglieder des Aufsichtsrates; bestellt werden kann nur eine von dem jeweiligen Gesellschafter benannte Person.
2. Gleichzeitig mit der Bestellung der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt das jeweilige Bestellungsorgan für jedes der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für deren Benennung und das Vorschlagsrecht gelten die vorstehenden Vorschriften in Abs. 1 entsprechend.

Das stellvertretende Mitglied des Aufsichtsrates vertritt das ordentliche Mitglied, für das es als Stellvertreter gewählt ist, im Falle von dessen Verhinderung; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied automatisch an dessen Stelle als ordentliches Mitglied.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden längstens für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen kommunalen Vertretung bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche, an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung niederlegen.

Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates - egal aus welchem Grunde - vorzeitig aus, z.B. durch Tod, Niederlegung des Amtes, Nachrücken eines stellvertretenden zum ordentlichen Mitglied - wählt das betreffende Bestellungsorgan ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen ordentlichen Mitgliedern den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglied anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Kleve geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder Angestellte der Gesellschaft sein. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können keine Aufgaben der Außenvertretung der Gesellschaft, die in der Zuständigkeit der Geschäftsführung liegen, übertragen werden.

6. Der Aufsichtsrat bildet ein Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen beiden Stellvertretern. Das Präsidium ist zuständig für die Vorbereitung von Aufsichtsrats-Sitzungen und die Abwicklung von Personalfragen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefaßt, soweit nicht alle ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates mit schriftlicher, telefonischer, telegrafischer, per Telex oder Telefax oder fernschriftlicher Abstimmung einverstanden sind.
2. Eine Aufsichtsratssitzung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Aufsichtsratssitzung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter ist zur unverzüglichen Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verpflichtet, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.

3. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tage; der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Je drei ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, weitere Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn dies schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung bei dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter eingehen. Dieser hat den übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Aufsichtsrates diese unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates behandelt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Aufsichtsratsversammlung zurückgestellt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die folgenden Stimmen:
 - a) die vom Kreis Kleve benannten neun Mitglieder des Aufsichtsrates je 6 (sechs) Stimmen, und
 - b) die aus dem Kreis der Städte und Gemeinden benannten Mitglieder des Aufsichtsrates sovielen Stimmen, wie diejenige Stadt bzw. Gemeinde, die das betreffende Aufsichtsratsmitglied benannt hat, prozentual an der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages beteiligt ist, wobei jedes Prozent Beteiligung eine Stimme verleiht.
7. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Rechte nur persönlich ausüben; eine Vertretung durch andere Personen ist ausgeschlossen.
8. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zur Teilnahme an der Aufsichtsrats-sitzung verpflichtet, sofern nicht in Einzelfällen vom Aufsichtsrat etwas anderes beschlossen wird.
9. Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle gefaßten Beschlüsse mit den dazu abgegebenen Stimmen aufzunehmen sind. Allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Aufsichtsratssitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. Wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls Widerspruch eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt; Widerspruch können nur solche Mitglieder des Aufsichtsrates einlegen, die bei der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates anwesend und stimmberechtigt waren.
10. Aufsichtsratsbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlußprotokolls durch Klage angefochten werden.

§ 12

Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft in den Sitzungen aufgrund eines Beschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und den Bestand an Wertpapieren prüfen lassen.
2. Alle Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen (§ 9), sind im Aufsichtsrat vorzubereiten. Der Aufsichtsrat hat die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu veranlassen, soweit das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
3. Die Geschäftsführung hat außer den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten einzuholen

- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Stellenübersicht,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und/oder Rechten an Grundstücken,
 - c) Abschluß von Interessengemeinschaften mit anderen Unternehmen,
 - d) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Vergütungsgruppe III BAT oder höher erhalten. Das gilt nicht für Teilzeitkräfte und für fristlose Kündigungen,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften über einen Betrag von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend) jährlich hinaus, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Gewähr-Verträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - f) Hingabe von Darlehen,
 - g) Planung und Errichtung von Hoch- und Tiefbauten sowie deren Umbau,
 - h) Festsetzung von Gebühren,
 - i) Anschaffung oder Herstellung von Neuanlagen oder Reparaturen, soweit im Einzelfall ein Betrag von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend) überschritten wird und der Betrag nicht bereits in einem genehmigten Investitionsplan enthalten ist,
 - j) Prokura-Erteilung und -Abberufung sowie Erteilung von Handlungsvollmachten und Entzug von Handlungsvollmachten sowie Versorgungszusagen jeder Art,
 - k) Erhebung von Rechtsstreitigkeiten, die Einlassung auf solche sowie der Abschluß von Vergleichen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - mit der schriftlichen Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Der Beschluß und die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 13

Vertretung durch den Aufsichtsrat

Die Gesellschaft wird gegenüber dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
Ist nur ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam oder jeder allein in Zusammenhang mit einem Prokuristen.
2. Soweit mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt sind, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der Aufgabenverteilung und Regelungen für die Meinungsbildung in der Geschäftsführung enthalten sind.
3. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und ggf. Geschäftsordnung und unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zu den in den §§ 9 und 12 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen bzw. Rechtsgeschäften einzuholen.

§ 15

Sachkommissionen

Die Gesellschafterversammlung kann Sachkommissionen bilden.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat alljährlich vor Beginn eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der §§ 14 - 18 EigVO in der jeweils gültigen Fassung einen Wirtschaftsplan - bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht - sowie einen fünfjährigen Finanzplan zu erstellen und diese der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, ist von der Geschäftsführung rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere vor, wenn das Planungsergebnis um mehr als 20 (zwanzig) vom Hundert über- oder unterschritten wird.

§ 17

Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) nach den Vor-

schriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich gemäß §§ 316 ff. HGB dem durch Beschluß der Gesellschafterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zuzuleiten.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Grundsätze. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zu beachten.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
Die Unterlagen sind den Gesellschaftern sowie den Mitgliedern von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat zu übersenden.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden bekanntgemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf Zeit und Ort der Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
5. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Kleve hat die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 18

Gewinnverwendung

Eine Ausschüttung eines ggf. erzielten Jahresgewinns findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Er kann nur gefaßt werden, wenn mindestens 80 (achtzig) % des Stammkapitals bei der Beschlußfassung vertreten sind.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommendes Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung des Kreises Kleve entsprechend § 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingesetzt und verwandt werden.

§ 20

Verpflichtungen der Gesellschafter

Entstehende Verluste bis zu einem Höchstbetrag von DM 500.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfhunderttausend) im Jahr werden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile jeweils ausgeglichen. Der Höchstbetrag darüber hinausgehender Verlust, die von dem Gesellschafter Kreis Kleve übernommen werden, ist im Rahmen der rechtsverbindlichen Erklärung festgesetzt. Für die kommunalen Gesellschafter (Städte und Gemeinden) sind aus der Übernahme eines Verlustanteiles keinerlei Ansprüche an die Gesellschaft ableitbar, die über die Aufgaben Ansiedlungswerbung, Beratung der kommunalen Wirtschaftsförderung und Beratung für ansässige und anzusiedelnde Betriebe (§ 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages) hinausgehen.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmung des GmbH-Gesetzes.
3. Soweit eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer etwaigen Lücke soll eine Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
4. Die mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung verbundenen Kosten bei Gericht und Notar sowie die Kosten der Veröffentlichung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 3.500,-- (Gründungsaufwand).

Inhaltliche Ergänzung des Gesellschaftsvertrages

Nach Diskussion des Beteiligungsangebotes und des bestehenden Gesellschaftsvertrages in der Konferenz der Stadt- und Gemeindedirektoren sowie in den Aufsichtsratssitzungen der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH sind die nachfolgenden inhaltlichen Ergänzungen zum Gesellschaftsvertrag (in der notariell beurkundeten Fassung vom 16.12.94) einvernehmlich beschlossen worden:

1. Kündigungsregelung
Den Gesellschaftern aus dem Kreis und der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve wird eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eingeräumt.
2. Neuregelungen zum Aufsichtsrat
Der Aufsichtsrat wird auf insgesamt 25 Mitglieder erweitert. Die Stimmrechtsanteile werden entsprechend den Geschäftsanteilen den Aufsichtsratsmitgliedern zugeordnet. D.h. jede Stadt bzw. Gemeinde erhält einen Sitz im Aufsichtsrat, wobei das jeweilige Aufsichtsratsmitglied je nach Geschäftsanteil 2,5 oder 7 Stimm-

anteile erhält. Zudem würde in dem hier vorgelegten modifizierten Vertrag eine Stellvertreterregelung für die Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen.

3. Festlegung einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung für alle zustimmungspflichtigen Geschäfte - mit Ausnahme der bereits jetzt in der Satzung geregelten Sonderfälle, die höhere qualifizierte Mehrheiten erfordern.

Der entsprechende Aufsichtsratsbeschluß zu Nr. 3 lautet:

„Die Geschäftsführung wird beauftragt, Änderungsformulierungen des Gesellschaftsvertrages in den §§ 7 Abs. 7 und 10 Abs. 10 zu erarbeiten, so daß generell für alle Beschlußsituationen - mit Ausnahme der bereits im Vertrag geregelten Sonderfälle - eine qualifizierte Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der neue Gesellschaftsvertrag (einschl. der in der Sitzung des Aufsichtsrates am 22.05.95 vereinbarten Änderungen; siehe Nr. 1 - 2 oben) ist über den Kreistag der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“